

106812

E n t w u r fBetreff: Ergänzung der Waffen-~~II~~Bezug: OKW Az. 1 0 /AHA/E (I) 9078/41/6.41

Schwierigkeiten bei der Sicherstellung des Ersatzes für die Waffen-~~II~~ geben Veranlassung, in Ergänzung der Bezugsverfügung die nachfolgenden allgemeinen, im Einvernehmen mit dem Ergänzungsamt, zusammengestellten Richtlinien zur Kenntnis der mit der Aufbringung des Ersatzes beauftragten Wehrrersatzdienststellen und der Waffen-~~II~~ zu bringen. Nach ihnen ist für die Folge zu verfahren.

- 1.) Es ist Aufgabe der Wehrrersatzdienststellen mit dafür Sorge zu tragen, daß die den Wehrkreiskommandos bei der Ersatzverteilung für die Waffen-~~II~~ aufgetragenen Zahlen an Freiwilligen erreicht werden. Bei der Aufbringung entstehenden Schwierigkeiten sind rechtzeitig dem OKW/AHA/AG./E. zu melden.
- 2.) Für die Einstellung sind freizugeben:
 - a) länger dienende Freiwillige vom vollendeten 17. bis zum mit 12jähriger Verpflichtung vollendeten 25. Lebensjahr
 - b) länger dienende Freiwillige vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 33. Lebensjahr mit 4 1/2 jähriger Verpflichtung
 - c) Kriegsfreiwillige der Geburtsjahrgänge 1923 und älter

Voraussetzung ist jedoch, daß die Angehörigen der wehrpflichtigen Jahrgänge nicht vor Ableistung der 2 jährigen aktiven Wehrdienstpflicht entlassen werden und für die unter b und c Genannten von den zuständigen Arbeitsämtern die Freigabe bescheinigt wird.

- 3.) Die Angehörigen der Allg.~~II~~ sämtlicher Jahrgänge stehen für die Dauer des Krieges der Waffen-~~II~~ zur Verfügung. Freiwilligen-Meldung ist hierzu nicht erforderlich.

b.w.

- 4.) Wehrpflichtige d.B., die im Heer, in der Kriegsmarine oder der Luftwaffe gedient haben, können nur nach Einholung der Zustimmung des OKW/AHA/AG/E in die Waffen-~~W~~ einberufen werden. (vergl. auch Ziffer 2). Hierher gehören auch alle Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere usw der drei Wehrmachtsteile (s. Verfg. OKW/AHA/AG/E (IIIc) Nr. 85/40 geh. v. 8.3.1940).
- 5.) Bei Unklarheiten in Bezug auf Werbung der dem Höheren ~~W~~- und Polizei unterstehenden Dienststellen setzen sich die Wehrkreiskommandos mit der zuständigen ~~W~~-Ergänzungsstelle direkt in Verbindung. Sofern Unstimmigkeiten eintreten, sind dieselben dem OKW bzw. Ergänzungsamt zwecks Klärung und Entscheidung mitzuteilen.
- 6.) Die Untersuchungen, die die Waffen-~~W~~ bei der Annahme der Freiwilligen veranlasst, sind als "Annahmeuntersuchungen" zu bezeichnen. Die Bezeichnungen Erfassung, Musterung und Aufhebung dürfen zur Vermeidung von Verwechslungen nur für die Erfassung usw. der Wehrmacht verwandt werden. Bei einer Annahmeuntersuchung dürfen nur diejenigen Leute untersucht werden, die sich freiwillig hierzu gemeldet haben. Die Beorderung ganzer Geburtsjahrgänge ist in jedem Falle unzulässig.